

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

28.03.2007

Geschäftszahl

43.5-1/2006

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark hat durch das Senatsmitglied Dr. Reingard Steiner über die Berufung der U MMag. U P, gegen Spruch I des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 20.01.2006, GZ.: 6.0-169/00, wie folgt entschieden:

Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (im Folgenden AVG) in Verbindung mit § 10 Abs 1 Geländefahrzeugegesetz 1973 (im Folgenden GeländefahrzeugeG) wird die Berufung abgewiesen.

Text

Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid wurde dem WSV P, vertreten durch H M, die Bewilligung zur Durchführung eines Autoslaloms im Zeitraum Jänner/Februar eines jeden Jahres für die kommenden fünf Jahre in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr auf den Grundstücken Nr. 997, 998, 999, 989 und 293, alle KG P, mit einem periodischen Wechsel der Rennstrecke zwischen dem Grundstück Nr. 989 und den Grundstücken Nr. 997 und 998 nach Maßgabe der in der Bescheidbegründung angeführten Stellungnahmen, der beiden vidierten Katasterpläne und unter Einhaltung der angeführten Auflagen erteilt (Spruch I). Gegen diesen Bescheid (Spruch I) richtet sich die vorliegende Berufung, über welche der Unabhängige Verwaltungssenat aufgrund der Aktenlage im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wie folgt entschieden hat: Das Gesetz vom 20. Juni 1973 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände, LGBl Nr. 139/1973 i.d.F. LGBl Nr. 148/2006 lautet in den für den Berufungsfall maßgeblichen Bestimmungen wie folgt: Gemäß § 1 Abs 1 GeländefahrzeugeG regelt dieses Gesetz die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände. Gemäß § 2 Abs 1 leg cit ist die Verwendung von Geländefahrzeugen verboten, soweit in den Abs 2 und 3 und im § 10 nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 10 Abs 1 leg cit hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, z.B. Moto Cross, dem Veranstalter auf Grund eines (näher geregelten) Ansuchens bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 (betreffend die Genehmigung der Verwendung von Geländefahrzeugen) eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Gemäß § 4 Abs 2 leg cit ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehende öffentliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden: a.) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren; b.) Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung von Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen; c.) Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer; d.) Schutz der Bewohner, der Insassen von Kranken- und Kuranstalten, Altenheimen, der erholungssuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelastigungen; Die Berufungswerberin bringt gegen den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen zusammengefasst vor, fundamentale Grundsätze der Alpenkonvention (konkret: Art 15 des Tourismusprotokolls) seien durch die Erteilung der Bewilligung verletzt worden und komme es durch die lange Bewilligungsdauer für den Zeitraum von fünf Jahren zu einer erheblichen Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen. 1.) Zum Berufungsvorbringen, wonach gemäß Art 15 des Tourismusprotokolls Motorsportveranstaltungen möglichst zu begrenzen und nur auf solchen Grundflächen zuzulassen sind, welche hiefür eigens vorgesehen sind, ist Folgendes festzuhalten: Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seit 18.12.2002 auch Vertragspartei aller bislang im Rahmen der Alpenkonvention vorliegenden Protokolle. Die Präambel zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus - Protokoll Tourismus - BGBl III Nr. 230/2002 enthält ein Bekenntnis zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. Das Ziel dieses Protokolls wird in Kapitel I, Art 1 definiert. Die Republik Österreich als Vertragspartei hat sich zu diesem Zweck verpflichtet, die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene einzuleiten und haben den Zielen dieses Protokolls Rechnung zu tragen (Kapitel II, Art. 5 Abs 1). Die Beteiligung der Gebietskörperschaften wird in

Kapitel I Art 4 behandelt. Hinsichtlich der Ausrichtung der touristischen Entwicklung wird in Art 6 Abs 3 festgehalten, die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Art 15 betreffend Sportausübung lautet in Abs 1: Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen. Abs 2 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weit wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. In Kapitel IV, Art. 24 hat sich die Republik Österreich als Vertragspartei weiters verpflichtet, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen. Dem Ständigen Ausschuss ist hierüber regelmäßig Bericht über getroffene Maßnahmen zu erstatten (Art. 25 Abs 1). Die in diesem Zusammenhang gestellte Nachfrage, gerichtet an die Berufungswerberin, welche konkreten Maßnahmen im Sinne des Kapitels II, Art 5, wie in Art 15 zur Sportausübung näher ausgeführt, getroffen bzw eingeleitet wurden, um der im Art 15 übernommenen Vertragspflicht, insbesondere hinsichtlich der Ausübung motorisierter Sportarten (Abs 2) nachzukommen, wurde von der Berufungswerberin an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft weitergeleitet. In einem Antwortschreiben vom 10.05.2006 wurde dazu im Wesentlichen festgehalten, derartige Protokollbestimmungen seien Bestandteil des österreichischen Rechts und demgemäß dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung folgend von den Behörden zu berücksichtigen. Der Großteil der Bestimmungen aus den Protokollen habe deklaratorischen Charakter und wäre als Argumentations-, Auslegungs- und Begründungshilfe oder als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen heranzuziehen. Dies treffe im konkreten Fall auf Art 6 Abs 3 des Tourismusprotokolls zu, wonach zur Stärkung eines naturnahen Tourismus auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zu achten sei, was insbesondere in Gebieten mit starker touristischer Nutzung in Betracht gezogen werden sollte. Soweit die Berufungswerberin einwendet, im Berufungsfall sei aus den Einreichunterlagen nicht ersichtlich, dass von der zuständigen Behörde für die Abhaltung der Motorsportveranstaltungen, wie im Verfahren beantragt wurde, bestimmte Zonen ausgewiesen wurden, ist Folgendes festzuhalten:

Mit der Vorschrift des § 10 Abs 2 GeländefahrzeugeG, welche die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände regelt, wird lediglich eine Regelung des Fahrens mit Geländefahrzeugen, welches als nach § 2 dieses Gesetzes grundsätzlich verboten ist, getroffen. Es ergibt sich aus dem GeländefahrzeugeG kein Anhaltspunkt dafür, dass mit der Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs 2 (die das Fahren betrifft) von der zur Erteilung der Bewilligung nach diesem Gesetz zuständigen Behörde eine Ausweisung bestimmter Zonen zur Ausübung motorisierter Sportarten im Sinne des Art 15 Abs 2 Tourismusprotokoll vorzunehmen ist. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine raumordnungsrechtliche Maßnahme, welche auf eine Nutzungsausweisung abzielt. Eine Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem GeländefahrzeugeG raumordnungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen bzw raumordnungsrechtliche Zulässigkeiten zu prüfen, besteht nicht und wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen - den Gemeinden ist gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG die Besorgung der örtlichen Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich garantiert - bedenklich. Dies trifft auch auf das weitere Berufungsvorbringen zu, wonach die in Frage kommenden Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebietes II, Wildalpener Salztal, und gleichzeitig innerhalb des Naturparkes Steirisches Eisenwurzen gelegen sind, zu. Im GeländefahrzeugeG werden in der das Fahren mit Geländefahrzeugen regelnden Norm die Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf die mit der Verwendung von Geländefahrzeugen verbundenen besonderen Gefahren normiert. Es kann diesem Gesetz nicht entnommen werden, dass sämtliche sonstige Landesvorschriften, die andere Lebenssachverhalte regeln, wie etwas das Stmk. NaturschutzG oder das Stmk. ROG in ihrer Anwendung ausgeschlossen werden. Hierbei ist auf den Grundsatz des österreichischen Verwaltungsrechtes zu verweisen, wonach öffentlich-rechtliche Normen grundsätzlich kumulativ anzuwenden sind, sofern nicht erkennbarerweise eine spezielle Vorschrift die Anwendung einer generellen Regelung ausschließt. Soweit die Berufungswerberin daher mit ihrem zuvor angeführten Argument den Standpunkt vertritt, die Voraussetzungen für eine Erteilung der Bewilligung gemäß § 4 GeländefahrzeugeG seien nicht gegeben, entspricht diese Auffassung aus den dargelegten Gründen nicht der Rechtslage. 2.) Zum weiteren Berufungsvorbringen, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen (i.S. § 4 Abs 2 GeländefahrzeugeG) in der langen Bewilligungsdauer für den Zeitraum von fünf Jahren erblickt wird, ist auszuführen: Diesem Einwand, der mit dem Hinweis nicht näher konkretisiert wurde - aufgrund der fehlenden Zonenausweisung erübrige sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit allfälligen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes oder anderer öffentlicher Interessen - ist zunächst entgegenzuhalten, dass die für fünf Jahre erteilte Bewilligung beschränkt ist auf den Zeitraum Jänner/Februar eines jeden Jahres, eingeschränkt auf einen bestimmten laut Auflage 19 festzulegenden Tag, sowie auf die uhrzeitmäßige Begrenzung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Wie der Bescheidbegründung im Einklang mit der Aktenlage entnommen werden kann, hat der Bezirksnaturschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme von 02.12.2005 erklärt, dass gegen eine Durchführung des Auto-Eisslaloms in der bisher (letztmalig mit Bescheid er BH Liezen vom 10.02.2005, GZ.: 6.0-169/00) bewilligten Form - auf eine Dauer von fünf Jahren, mit Beschränkung auf den bisherigen Veranstaltungszeitraum von 08.00 bis 16.00 Uhr und bei Berücksichtigung und Einhaltung der im zitierten Bescheid erteilten Auflagepunkte mit Verlegung der Rennstrecke und einem periodischen Wechsel der

Rennstrecke - sohin wie im Bescheidspruch I festgelegt, aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestehen. Zu dieser Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten, Mag. H K, welche der Berufungswerberin im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, hat die Berufungswerberin erklärt, ihr werde gänzlich gefolgt (Schreiben vom 12.12.2005). Dem Erfordernis, eine Beeinträchtigung der in § 4 Abs 2 GeländefahrzeugeG angeführten öffentlichen Interessen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, wurde im Sinne des Abs 3 dieser Bestimmung Rechnung getragen. Die Bewilligung wurde dementsprechend auf fünf Jahre zeitlich befristet, sie wurde auf bestimmte Zeiten - an einem spätestens drei Wochen davor bekannt zu gebenden - genauen Veranstaltungstermin (Auflage 19), sohin an einem Tag pro Jahr, in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, an den genau festgelegten Geländeteilen beschränkt. Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass durch die beabsichtigte Verwendung der mehrspurigen Geländefahrzeuge im bewilligten Umfang die im § 4 Abs 2 GeländefahrzeugeG angeführten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weshalb bei Vorliegen der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen die Ausnahmegewilligung zum Fahren mit Geländefahrzeugen von der belangten Behörde antragsgemäß zu erteilen war. Dem Berufungsbegehren, den angefochtenen Bescheid in Spruch I zu beheben, konnte bei der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.